



Ev.-luth. Kirchengemeinde
Bad Laer – Glandorf

Regeln zur Hygiene und Schutzmaßnahmen für die Nutzung von Räumen in der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Laer – Glandorf unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Stand: 10. Mai 2021

Keine Durchführung von präsentischen Veranstaltungen für Erwachsene in Innenräumen, es sei denn alle Anwesenden sind vollständig Geimpfte oder Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Ein negativer Corona-Test reicht nicht aus.

Veranstaltungen im Freien sind bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 100 nach § 7 Abs. 4 der Corona-Verordnung ausschließlich möglich, wenn die Teilnehmenden sitzen und ein Hygienekonzept (siehe unten) vorliegt. Darüber hinaus gelten u.a. eine Beschränkung auf max. 250 Personen, Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil, am Platz kann die Maske abgenommen werden), ein tagesaktueller negativer Corona-Test nach § 5 a der Corona-Verordnung sowie die Verpflichtung zur Dokumentation der Anwesenden.

Eine Nutzung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke unserer Gemeinde ist nur unter Einhaltung der im Folgenden genannten und durch den Kirchenvorstand beschlossenen Regeln möglich. Leitende einer Gruppe / eines Kreises / einer Sitzung sind gehalten, die Einhaltung dieser Vorgaben sicher zu stellen. Die leitende Person informiert mündlich zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung oder Sitzung über die verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen).

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene **Mindestabstand von 1,5 Meter** besser sogar 2 Meter zwischen Personen eingehalten wird und das **Tragen von Mund-Nasen-Schutz (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil) in geschlossenen Räumen** nach Vorgabe der aktuellen Gesetzeslage Pflicht ist.

Zu Beginn einer Veranstaltung oder Sitzung sind mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen) zu geben.

Vor- und Nachbereitung der Räume

Vor Beginn der Veranstaltung:

... werden die zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen vorbereitet.

... werden die inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation angepasst (z.B. auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten).

... werden die Räume mindestens 20 Minuten lang gelüftet.

... stehen Türen auf und werden vom zuständigen Mitarbeitenden geschlossen.

... desinfizieren sich alle Teilnehmenden die Hände beim Eintritt in das Gemeindehaus / Kirche.

Nach der Veranstaltung:

... werden die genutzten Räume mindestens 20 Minuten lang gelüftet.

... werden mit warmen Wasser und Allzweckreiniger alle genutzten Tischoberflächen gereinigt und nachgetrocknet. Gleiches gilt für die in der Küche genutzten Utensilien, Oberflächen und Griffe (Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher). Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Weitere Hygienemaßnahmen:

- **Lüftung:** Sofern die Temperaturen dies zulassen erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen. Bei längerer Nutzung erfolgt auch in den Pausen- eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten.
- **Mundschutz:** Wenn Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-Nasen-Schutz (Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu tragen. Beim Betreten des Gemeindehauses besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz (Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu tragen, wenn sich dort mehrere Personen aufhalten.
- **Arbeitsmittel** wie Stifte, Tastatur etc. sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden auf Papier ausgedruckt oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt. Gesangbücher etc. werden nicht genutzt.
- **Verzehr von Speisen: Ist über Außer-Haus-Lösungen zum Mitnehmen hinaus nur im Freien unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungendes § 9 Abs. 3 der Corona-Verordnung (u.a. tagesaktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden).**

Ein Buffet mit Selbstbedienung wird nicht angeboten. Bei der Ausgabe ist eine Einbahnstraßenregelung anzuwenden. Die Ausgabe der Speisen erfolgt durch einzelne Personen mit medizinischer Mund-Nase-Bedeckung (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil). Speisen werden möglichst in Einzelportionen bereitgestellt. Erfolgt die Ausgabe von einem zentralen Punkt, ist die Einhaltung des Abstandes sicherzustellen (z.B. durch Hinweisschilder, Markierungen). Vorzugsweise werden Einmalprodukte (Senf, Ketchup) genutzt. Evt. Kassivorgänge werden von der Ausgabe getrennt durchgeführt. Ein Weiterreichen von Speisen und Getränken unter Teilnehmenden ist nicht zulässig.

- **Getränke:** Getränkeauschank erfolgt nur durch einzelne Personen mit medizinischer Mund-Nase- Bedeckung (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil). Bei der Ausgabe gelten die Regeln zu den Speisen entsprechend. Heißgetränke können auf Thermoskannen zur Einzelnutzung aufgeteilt werden. Ebenso können entsprechenden Behältern zur Einzelnutzung (Milchkännchen, Zuckerdosen) zur Verfügung gestellt. Alternativ können Einmalprodukte genutzt werden (Dosenmilchportionen, etc.) Vorzugsweise werden kleine Getränkeflaschen für Kaltgetränke am Platz bereitgestellt.

Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Personen werden dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Dokumentation erfolgt mittels Teilnehmerlisten. Es werden der Name und die Anschrift erfasst, das Datum der Veranstaltung sowie deren Anfangs- und Endzeitpunkt vermerkt. Die Listen werden von den Gruppenleitenden drei Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19

Teilnehmende mit Symptomen, wie Fieber, Husten und Atemnot werden aufgefordert, die Veranstaltung umgehend zu verlassen bzw. Zuhause zu bleiben. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Sollte eine Infektion bestätigt werden, wird der Vorsitzende des Kirchenvorstands unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Er nimmt umgehend Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen.

Bad Laer, 10. Mai 2021

Der Kirchenvorstand